

§ 0811c ZPO

Vorwegpfändung

(1) Ist zu erwarten, dass eine [Sache](#) demnächst pfändbar wird, so kann sie gepfändet werden, ist aber im [Gewahrsam](#) des Schuldners zu belassen. Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die [Sache](#) pfändbar geworden ist.

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn die [Sache](#) nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist.

Fassung ab 01. Jan 2022

(-> der jetzige § 811c war vorher § [811d ZPO](#))

(aufgehoben)

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

§ [811c ZPO](#) Unpfändbarkeit von Haustieren

(1) [Tiere](#), die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Auf Antrag des [Gläubigers](#) lässt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den [Gläubiger](#) eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.